



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 180

Seite 1

22. Dezember 2005

INHALT

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Druck- und Medientechnik / Print and Media Technology
des Fachbereichs VI der Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber:	Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion:	Leiter der Studienverwaltung
Druck:	Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Druck- und Medientechnik / Print and Media Technology
des Fachbereichs VI der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 10.5.2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.4.2005 (GVBl. S. 254), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Druck- und Medientechnik:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im konsekutiven Master-Studiengang Druck- und Medientechnik nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

(1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.

(2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VI ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

(1) Studienziel ist der Abschluss Master Druck- und Medientechnik. Ein vertieftes Wissen in Unternehmensführung und Projektmanagement in den Bereichen Druck und Medien soll erreicht werden. Der Absolvent/die Absolventin werden befähigt, Führungspositionen zu besetzen. Weiterhin werden die Fähigkeiten für wissenschaftliches Arbeiten auf den genannten Gebieten entwickelt. Damit ergeben sich mögliche Arbeitsfelder in Werbeagenturen und Marketingabteilungen internationaler Unternehmen, internationalen Druckunternehmen, in allen Bereichen der Druck- und Medienindustrie sowie an Schnittstellenpositionen in der Unternehmenskommunikation.

(2) Der Master-Studiengang Druck- und Medientechnik ist für den in § 4 genannten Bachelor-Studiengang konsekutiv.

(3) Darüber hinaus erlangen die Absolventen und Absolventinnen die Befähigung für den höheren Dienst.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zugelassen werden Absolventen und Absolventinnen der folgenden Studiengänge, wenn das Gesamtprädikat des abgeschlossenen Studiums mindestens mit „Gut“ nachgewiesen wird oder eine Empfehlung durch den Fachbereich vorliegt:

Bachelor Druck- und Medientechnik

(2) Über die Eignung von vergleichbaren Vorbildungen (z.B. Diplomstudiengänge) entscheidet der Dekan / die Dekanin.

(3) Für geeignete Studiengänge mit weniger als 180 Credits werden vom Dekan / von der Dekanin zusätzliche Module vorgegeben, deren erfolgreicher Abschluss bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen ist.

(4) Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggf. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Master-Studium umfasst 4 Studienplansemester (Regelstudienzeit). Im 4. Studienplansemester findet die Abschlussprüfung (Master Thesis und Kolloquium als mündliche Prüfung) statt.

(2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 1 durchgeführt.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.

(4) Der Fachbereichsrat des Fachbereich VI legt die Ausgestaltung der Module und die dazugehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

(1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Wintersemester, erstmalig zum Wintersemester 2005/06 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass jedes Modul einmal jährlich angeboten wird.

(2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung Master Druck- und Medientechnik

Studienplan

Studienplansemester														P / WP	FB
Modul	Studienfach / Lehrveranstaltung	1			2			3			4				
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SW S	Cr	S SWS	Cr.			
M 1	Unternehmensführung	4	0	5									P	I	
M 2	Management von Medienprojekten	2	2	5									P	I	
M 3	Internationales Medien- und Unternehmensrecht	4	0	5									P	I	
M 4	AWE Modul	2	2	5									WP	I	
M 5	Betriebsprojektierung	2	2	5									P	VI	
M 6	Zeitungsproduktion & Redaktionssysteme	2	2	5									P	VI	
M 7	Mediendidaktik und –konzeption				2	2	5						P	VI	
M 8	Datenbankgestütztes Publizieren				2	2	5						P	VI	
M 9	E-Business/Online Marketing				4	0	5						P	I	
M 10	Quantitative Forschungsmethoden				4	0	5						P	II	
M 11	Innovation und Investition				4	0	5						P	I	
M 12	Tutoring Projekt/Personalmanagement				2	2	5						P	I	
M 13	Customer Relationship Management und Werbekonzeptionen							2	2	6			P	I	
M 14	Information/Interface Design							2	2	6			P	VI	
M 15	Content Management Systeme							2	2	6			P	VI	
M 16	Tutoring Projekt/Interkulturelle Kommunikation							2	2	6			P	I	
M 17	Forschung & Entwicklung Medien							3	0	(6)			WP	VI	
M 18	Forschung & Entwicklung Druck							3	0	(6)			WP	VI	
M 19	Kolloquium Master Thesis											5	P	VI	
M 20	Master Thesis										2	25	P	VI	
	Summe	16	8	30	18	6	30	11	8	30	2	30			

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

SU seminaristischer Unterricht

S Seminar

Ü Übung

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

Cr Credits

FB für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich